

## **Bundesgesetz 124/2013: Aufgrund des Wegfalls des 2. Satzes des § 69 Abs. 2 Hochschulgesetz entfällt ab 1.10.2013 die Nachfrist zur Inskription.**

Im Mitteilungsblatt Nr. 18, Studienjahr 2012/13 wurde die Allgemeine Zulassungsfrist mit 15. 8.2013 bis 30.9.2013 und die Nachfrist mit 1.10.2013 bis 15.10.2013 verordnet. Damit den Studierenden durch den Wegfall der Nachfrist keine Nachteile erwachsen, wird diesen die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 15.10.2013 an der PHT zu inskribieren.

Anhang:

Auszug aus dem Bundesgesetz 124/2013:  
67. In § 69 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Aus den Erläuterungen zur Bundesgesetz 124/2013 heißt es:

Entfall der Nachfrist:

Zu Z 64 (§ 69 Abs. 2):

Die späte Möglichkeit der Inskription (Nachfrist) bereitet hinsichtlich der Anberaumung der Zulassungsverfahren (Eignungsfeststellung) und der Überschneidung mit dem Beginn der Studieneingangs- und Orientierungsphase Schwierigkeiten. In Anbetracht des Umstands, dass Studienbeiträge an Pädagogischen Hochschulen ohnehin nur mehr in Ausnahmefällen eingehoben werden, gibt es keine sachliche Rechtfertigung, an der Nachfrist festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Andrea Gandler-Pernlochner, MSc.

Vizerektorin für Studienangelegenheiten